

Betreff:**Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

20.10.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	03.11.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	10.11.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.11.2022	Ö

Beschluss:

„Die Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.“

1. Anlass für die vorgeschlagene Änderung

Im Rahmen der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ist gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) ab dem 1. Januar 2023 auf einzelne Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig Umsatzsteuer zu erheben.

Dies gilt für einzelne Gebührentatbestände, welche die Beisetzungsformen

- Urnenhain und
- Urnengemeinschaftsanlage

umfassen, wozu auch die Beisetzungen im historischen Umfeld sowie die entsprechenden Nebenleistungen, z. B. das Anbringen von Bronzegusstafeln mit den Namen der Verstorbenen an Stelen, gehören.

Dies hat Auswirkungen auf die in den Gebührenbescheiden in Rechnung zu stellenden Kosten für die Bürgerinnen und Bürger. Die Gebührentatbestände folgender Ziffern der Friedhofsgebührensatzung sind ab dem 1. Januar 2023 zzgl. Umsatzsteuer zu erheben:

- 2.3.1 Urnenhain für eine Urne (20 Jahre)
- 2.3.2 Urnengemeinschaftsgrab (20 Jahre)
- 2.4.1 Urnenhain für eine Urne (15 Jahre)
- 2.4.2 Urnengemeinschaftsgrab (15 Jahre)
- 2.4.7 Urnengrab 0,5 m² in historischem Umfeld
- 3.2.2 Verlängerung Urnengemeinschaftsgräber pro Jahr
- 4.6.3 Bronzegusstafel Reformierter Friedhof.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren und der zukünftigen Kostenhöhe (Gebühren inklusive Umsatzsteuer) ist in der Anlage 2 ersichtlich. Die Änderungen sind zur besseren Nachvollziehbarkeit in der Anlage 3 mittels Unterstreichungen kenntlich gemacht.

U. a. aufgrund der in der Stadt Braunschweig gegebenen Konkurrenzsituation (drei Friedhofsträger) sind weiterhin keine kostendeckenden Gebühren zu erzielen.

Inwieweit das Erheben der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) ggf. zu einem Nachfragerückgang und in der Folge zu niedrigeren Erträgen bei der Stadt führt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

2. Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung über die Friedhofsgebührensatzung ergibt sich aus dem § 58 Abs. 1 Nr. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz, nach dem der Rat (die Vertretung) „über die Erhebung öffentlicher Abgaben (Gebühren, Beiträge und Steuern) und Umlagen“ beschließt.

Herlitschke

Anlage/n:

Anlage 1: Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig

Anlage 2: Gegenüberstellung der von einer Umsatzsteuer betroffenen Gebühren mit und ohne Umsatzsteuer

Anlage 3: Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) - Darstellung der Änderungen

**Einundzwanzigste Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Gebühren für die Friedhöfe
in der Stadt Braunschweig
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 22. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Dezember 1977 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 30. Dezember 1977, S. 64), zuletzt geändert durch die Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig vom 1. April 2020 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 27. März 2020, S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis genannten Gebühren um die gesetzliche Umsatzsteuer.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. Die Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.3.1 wird wie folgt gefasst:

„2.3.1 Urnenhain für eine Urne	810,70 € (zuzüglich Umsatzsteuer)“
--------------------------------	------------------------------------
 - b) Nummer 2.3.2 wird wie folgt gefasst:

„2.3.2 Urnengemeinschaftsgrab	1.555,40 € (zuzüglich Umsatzsteuer)“
-------------------------------	--------------------------------------
 - c) Nummer 2.4.1 wird wie folgt gefasst:

„2.4.1 Urnenhain für eine Urne	628,10 € (zuzüglich Umsatzsteuer)“
--------------------------------	------------------------------------
 - d) Nummer 2.4.2 wird wie folgt gefasst:

„2.4.2 Urnengemeinschaftsgrab	1.283,70 € (zuzüglich Umsatzsteuer)“
-------------------------------	--------------------------------------

e) Nummer 2.4.7 wird wie folgt gefasst:

„2.4.7 Urnengrab 0,5 m² im historischen Umfeld
lich Umsatzsteuer)“ 1.089,00 € (zuzüg-

f) Nummer 3.2.2 wird wie folgt gefasst:

„3.2.2 Verlängerung Urnengemeinschaftsgräber pro Jahr
Umsatzsteuer)“ 81,40 € (zuzüglich

g) Nummer 4.6.3 wird wie folgt gefasst:

„4.6.3 Bronzegusstafel Reformierter Friedhof
Umsatzsteuer)“ 264,00 € (zuzüglich

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Braunschweig, den xx. xxx 2022

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Herlitschke
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den xx. xxx 2022

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Herlitschke
Stadtrat

Ab 1. Januar 2023 von der Umsatzsteuer betroffene Friedhofsgebühren

Gebühren-Ziffer	Gebührenüberschrift	Gebühren-Ziffer	Gebührentext	derzeitiges PSP-Element	Gebühr	19 % Umsatzsteuer	ab 1. Januar 2023 in Rechnung zu stellende Kosten
2.3	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	2.3.1	Urnenhain für eine Urne	1.55.5530.03.02	810,70 €	154,03 €	964,73 €
		2.3.2	Urnengemeinschaftsgrab	1.55.5530.03.03	1.555,40 €	295,53 €	1.850,93 €
2.4	Urnengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren	2.4.1	Urnenhain für eine Urne	1.55.5530.03.02	628,10 €	119,34 €	747,44 €
		2.4.2	Urnengemeinschaftsgrab	1.55.5530.03.03	1.283,70 €	243,90 €	1.527,60 €
		2.4.7	Urnengrab 0,5 m ² im historischen Umfeld	1.55.5530.03.10	1.089,00 €	206,91 €	1.295,91 €
3.2	Besondere Gebühren für Verlängerung (pro Jahr)	3.2.2	Verlängerung Urnengemeinschaftsgräber pro Jahr	1.55.5530.03.03	81,40 €	15,47 €	96,87 €
4.6	Besondere Leistungen bei Bestattungen/Beisetzungen	4.6.3	Bronzegussstafel Reformierter Friedhof	1.55.5530.03.10	264,00 €	50,16 €	314,16 €

**Satzung
über die Gebühren für die Friedhöfe
in der Stadt Braunschweig
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 13. Dezember 1977**

**(in der Fassung der Einundzwanzigsten Änderungssatzung vom xxxx 2022,
Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. xx vom xxxx, S. xx)**

Auf Grund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 15. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt unterhält

1. einen Stadtfriedhof an der Helmstedter Straße und den Reformierten Friedhof, Juliusstraße Ecke Sophienstraße sowie
2. in den ehemaligen Ortsteilen Bevenrode, Bienrode, Broitzem, Harxbüttel, Hondelage, Lamme, Rautheim, Rüningen, Schapen, Stöckheim, Thune, Timmerlah, Volkmarode, Waggum, Wenden und in Veltenhof Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme dieser Friedhöfe richtet sich nach den Satzungen über die Friedhofsordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Gebühren und Gebührenmaßstäbe

(1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebühren sind nach folgenden Maßstäben berechnet:

- a) Für jede Neuvergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erd- oder Urnengrabstätte wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach der Dauer der Vergabe- bzw. Nachweiszeit berechnet.
- b) Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten oder Verlängerungen derer Nutzungsrechte werden nach der Art der Grabstätte, der Größe der Grabfläche und der Dauer der Vergabe- bzw. Nachweiszeit berechnet. Die Gebühren für Erdreihengräber, Erdhain und Urnenhain sowie Urnengräber im historischen Umfeld (Reformierter Friedhof) werden anhand dieser Maßstäbe gesondert berechnet.
- c) Die Gebühren für den Erdaushub und Wiederfüllung einschließlich Nebenarbeiten bei der Herstellung von Grabstätten und für die Beisetzung sowie Ausgrabung und Tieferlegung von Urnen errechnen sich nach dem durchschnittlich notwendigen Zeitaufwand für die Erstellung dieser Leistungen.
- d) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Feierräume auf den unter § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genannten Friedhöfen sowie der Feierhallen und des Aufbahrungsraumes Helmstedter Straße 38 a dürfen höchstens über den Betrag lauten, der sich aus den auf sie entfallenden Kosten geteilt durch die erwartete Zahl der jährlichen Benutzungsfälle ergibt.

- e) Die Gebühren für die Genehmigungen von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grabmaländerungen sowie die laufende Kontrolle der Standfestigkeit errechnen sich ebenso wie die Gebühren für die Abräumung von Grabstätten sowie die Pflegegebühr aus der dafür durchschnittlich aufgewendeten Zeit und dem benötigten Sachaufwand.
- f) Die Gebühren für die Überlassung eines Grabs in einer Urnen- oder Erdgemeinschaftsgrabstätte einschließlich der Aufstellung, Beschriftung, Kontrolle der Standfestigkeit und späteren Abräumung des Gemeinschaftsgrabmales sowie der erstmaligen gärtnerischen Herrichtung und weiteren Pflege der Urnen- oder Erdgemeinschaftsgrabstätte errechnen sich aus den auf das einzelne Grab entfallenden Kosten.

(3) Die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände richten sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis genannten Gebühren um die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
1. derjenige, der eine Leistung nach dieser Satzung beantragt hat,
 2. der nach den Vorschriften der Friedhofsordnungen Nutzungsberechtigte und
 3. der Erbe.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung bzw. der Nutzung der Friedhofseinrichtungen. Als Beginn der Inanspruchnahme von Grabstätten gilt der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird. Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätten können im Zusammenhang mit der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben werden. Die Gebühr für die Abräumung der Grabstätten entsteht im Zeitpunkt des Beginns des Nutzungsrechts und wird zusammen mit der Nutzungsgebühr oder ggf. der Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit erhoben.

(2) Die Gebühren werden mit Zugehen des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Einziehung

Die auf Grund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsvorfahren nach den für das Verwaltungszwangsvorfahren geltenden Bestimmungen.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

- 3 -
§ 7 Rechtsmittel

- gestrichen -

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Anlage
zur Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig
(Friedhofsgebührensatzung)

1	Grundgebühr für jede Neuvergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erd- oder Urnengrabstätte je Jahr der Nutzung	32,90 €
2	Überlassung von Grabstätten einschließlich Vorerwerb ohne Beisetzung	
2.1	Erdgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	
2.1.1	Erdreihengrab - ohne Vorerwerbsmöglichkeit -	1.144,00 €
2.1.2	Einzelgrab	1.583,00 €
2.1.3	Doppelgrab	2.723,00 €
2.1.4	Sondergrab je Quadratmeter	1.203,00 €
2.1.5	Erdgemeinschaftsgrab	2.242,90 €
2.1.6	Erdhain	1.608,20 €
2.2	Erdgrabstätten für die Dauer von 15 Jahren	
2.2.1	Kindergrab (Kinder bis 5 Jahre)	683,10 €
2.2.2	Kindergrab für Kinder ohne Bestattungzwang 0,5 m ²	62,70 €
2.3	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
2.3.1	Urnenhain für eine Urne	810,70 € <u>(zuzüglich Umsatzsteuer)</u>
2.3.2	Urnengemeinschaftsgrab	1.555,40 € <u>(zuzüglich Umsatzsteuer)</u>
2.3.3	Urnengrab 0,5 m ²	810,00 €
2.3.4	Urnengrab 0,75 m ²	886,00 €
2.3.5	Urnengrab 1,0 m ²	962,00 €
2.3.6	Urnensondergrab ab 1,5 m ² je Quadratmeter	962,00 €
2.3.7	Urnenkammer Außenkolumbarium	2.263,80 €
2.3.8	Urnenkammer Innenkolumbarium	1.339,80 €
2.4	Urnengrabstätten für die Dauer von 15 Jahren	
2.4.1	Urnenhain für eine Urne	628,10 € <u>(zuzüglich Umsatzsteuer)</u>
2.4.2	Urnengemeinschaftsgrab	1.283,70 € <u>(zuzüglich Umsatzsteuer)</u>
2.4.3	Urnengrab 0,5 m ²	607,50 €
2.4.4	Urnengrab 0,75 m ²	665,00 €
2.4.5	Urnengrab 1,0 m ²	722,00 €

2.4.6	Urnensondergrab ab 1,5 m ² je Quadratmeter	722,00 €
2.4.7	Urnengrab 0,5 m ² im historischen Umfeld	1.089,00 €
<u>(zuzüglich Umsatzsteuer)</u>		
3	Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Jahr der Verlängerung und je Quadratmeter	
3.1	Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Jahr und je Quadratmeter	15,20 €
3.2	Besondere Gebühren für Verlängerung (pro Jahr)	
3.2.1	Verlängerung Erdgemeinschaftsgräber pro Jahr	86,90 €
3.2.2	Verlängerung Urnengemeinschaftsgräber pro Jahr	81,40 €
<u>(zuzüglich Umsatzsteuer)</u>		
3.2.3	Verlängerung Urnenkammer pro Jahr	110,00 €
3.2.4	Verlängerung Innenkolumbarium pro Jahr	77,00 €
4	Herstellung von Grabstätten	
4.1	für Erdbestattungen	
4.1.1	für Kinder bis 5 Jahre	221,10 €
4.1.2	für Kinder ohne Bestattungzwang	104,50 €
4.1.3	für Erwachsene	438,90 €
4.1.4	Erdbestattungen am Samstag	759,00 €
4.1.5	Erdbestattungen Kinder bis 5 Jahre am Samstag	569,80 €
4.1.6	für Kinder ohne Bestattungzwang am Samstag	324,50 €
4.2	für Erdbestattungen (sonstige)	
4.2.1	Herstellung von Grabstätten für Erdreihengräber	438,90 €
4.2.2	Herstellung von Grabstätten für Erdreihengräber am Samstag	759,00 €
4.3	Urneneinsetzungen	
4.3.1	Beisetzung einer Urne	104,50 €
4.3.2	Beisetzung einer Urne am Samstag	324,50 €
4.3.3	Beisetzung einer Urne unter erschwerten Bedingungen	165,00 €
4.3.4	Beisetzung einer Urne unter erschwerten Bedingungen am Samstag	385,00 €
4.3.5	Beisetzung einer Urne in der Urnenkammer Außenkolumbarium	93,50 €
4.3.6	Beisetzung einer Urne in der Urnenkammer Außenkolumbarium am Samstag	286,00 €
4.3.7	Beisetzung einer Urne im Innenkolumbarium	82,50 €
4.3.8	Beisetzung einer Urne im Innenkolumbarium am Samstag	275,00 €
4.4	Urnentiefersetzungen	
4.4.1	Tiefersetzung einer Urne	154,00 €
4.4.1	Umbettungen und Exhumierungen/Ausgrabungen	
4.5	Ausbettung/Ausgrabung von Leichen bei Erwachsenen	545,00 €
4.5.1	Ausbettung/Ausgrabung von Leichen bei Kindern	275,00 €
4.5.2	Ausgrabungen einer Urne aus einer Urnengrabstätte	110,00 €
4.5.3	Ausgrabungen einer Urne aus einer Erdgrabstätte	143,00 €

4.6	Besondere Leistungen bei Bestattungen/Beisetzungen	
4.6.1	Nummernsteine	17,60 €
4.6.2	Stellung einer Lautsprecheranlage am Grab	48,40 €
4.6.3	Bronzegusstafel Reformierter Friedhof	264,00 €
4.6.4	Beschriftung Sternenkinder-Grabstein a) Gravur pro Zeichen b) Stern inkl. Montage, Verwaltungsaufwand	(zuzüglich Umsatzsteuer) 19,80 € 121,00 €
5	Benutzung der Feierhallen/Aussegnungshallen	
5.1	Friedhofskapellen Ortsteilfriedhöfe, Aussegnungshalle Urnenfriedhof (Stadtfriedhof)	231,00 €
5.2	Aussegnungsraum Urnenfriedhof (Stadtfriedhof)	143,00 €
5.3	Rituellies Waschhaus inkl. Gebetsplatz	70,00 €
5.4	Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum	77,00 €
5.5	Benutzung Feierhalle I (für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten)	231,00 €
5.6	Friedhofskapellen Ortsteilfriedhöfe, Aussegnungshalle Urnenfriedhof (Stadtfriedhof) am Samstag	407,00 €
5.7	Aussegnungsraum Urnenfriedhof (Stadtfriedhof) am Samstag	319,00 €
5.8	Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum am Samstag	253,00 €
5.9	Benutzung Feierhalle I am Samstag (für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten)	407,00 €
6	Genehmigung von Grabmalen, Grabeinfassungen, zusätzlichen Grabmalen und Grabmaländerungen sowie laufende Kontrolle der Standfestigkeit	
6.1	Genehmigung von Grabmalen	42,90 €
6.2	Genehmigung von Nachschriften	42,90 €
6.3	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit Jahresgebühr	8,80 €
6.3.1	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 15 Jahre	132,00 €
6.3.2	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 20 Jahre	176,00 €
6.3.3	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 25 Jahre	220,00 €
7	Abräumungen von Grabstätten	
7.1	Kindergrab mit Einfassung	214,00 €
7.2	Kindergrab ohne Einfassung	169,00 €
7.3	Einzelgrab mit Einfassung	326,00 €
7.4	Einzelgrab ohne Einfassung	248,00 €
7.5	Einzelgrab nur Einfassung	225,00 €
7.6	Doppelgrab mit Einfassung	563,00 €
7.7	Doppelgrab ohne Einfassung	450,00 €

7.8	Doppelgrab nur Einfassung	428,00 €
7.9	Erdsondergrab mit Einfassung/m ²	326,00 €
7.10	Erdsondergrab ohne Einfassung/m ²	248,00 €
7.11	Erdsondergrab nur Einfassung/m ²	225,00 €
7.12	Einzelerdgrab mit Gruft	1.013,00 €
7.13	Doppelerdgrab mit Gruft	2.027,00 €
7.14	Dreifacherdgrab mit Gruft	3.040,00 €
7.15	Urnengrab 0,5 m ² mit Einfassung	146,00 €
7.16	Urnengrab 0,5 m ² ohne Einfassung	113,00 €
7.17	Urnengrab 0,5 m ² nur Einfassung	107,00 €
7.18	Urnengrab 0,75 m ² mit Einfassung	180,00 €
7.19	Urnengrab 0,75 m ² ohne Einfassung	135,00 €
7.20	Urnengrab 0,75 m ² nur Einfassung	129,00 €
7.21	Urnengrab 1,0 m ² mit Einfassung	214,00 €
7.22	Urnengrab 1,0 m ² ohne Einfassung	169,00 €
7.23	Urnengrab 1,0 m ² nur Einfassung	158,00 €
7.24	Urnensondergrab mit Einfassung/m ²	214,00 €
7.25	Urnensondergrab ohne Einfassung/m ²	169,00 €
7.26	Urnensondergrab nur Einfassung/m ²	159,00 €
7.27	Zusätzlich genehmigtes Grabmal	44,00 €

Abräumgebühren- Fälligkeit bei Neuvergabe und
Verlängerung des Nutzungsrechtes

7.28	Einzelgrab	266,00 €
7.29	Doppelgrab	480,00 €
7.30	Erdsondergrab je m ²	266,00 €
7.31	Urnengrab 0,5 m ²	122,00 €
7.32	Urnengrab 0,75 m ²	148,00 €
7.33	Urnengrab 1,0 m ²	180,00 €
7.34	Urnensondergrab je m ²	180,00 €
7.35	Kindergrab 1,0 m ²	192,00 €

8	Pflegegebühr bei vorzeitiger Abräumung von Grabstätten pro m ² und Jahr zuzüglich Abräumgebühr	136,40 €
---	--	----------